OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650830/3/WP

Datum: Linz, 18. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde (samt Ergänzung vom 10. März 2017) der K S, vertreten durch Anwaltspartnerschaft Dr. K Dr. L Dr. H Mag. E Rechtsanwälte u. Verteidiger in Strafsachen, sowie Dr. S E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 6. Februar 2017, GZ: VerkR21-409-2016/LL, nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Februar 2017, GZ: VerkR21-409-2016/LL, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 8. August 2016 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) ihre EWR-Lenkberechtigung für die Klassen AM, B1 und B – auf Dauer – entzogen. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob die Bf durch ihren Vertreter, Dr. S E, mit Schriftsatz vom 14. November 2016 Vorstellung und beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung der Bf ab, bestätigte den Mandatsbescheid vollinhaltlich und aberkannte einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung. Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die Bf habe zum Zeitpunkt des Erwerbs der ungarischen Lenkberechtigung über einen aufrechten Wohnsitz in Österreich verfügt respektive keine Beweise vorgebracht, dass sie sich im relevanten Zeitraum weniger als 185 Tage in Österreich aufgehalten habe, weshalb ihr die Lenkberechtigung gemäß § 30 Abs 2 letzter Satz FSG zu entziehen gewesen sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 28. Februar 2017 Beschwerde. Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides bringt die Bf im Wesentlichen vor, die belangte Behörde hätte sich bei der Beurteilung, ob die Bf ihren ordentlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedsstaates gehabt habe, nicht auf „*vom Ausstellungsstaat herrührende unbestreitbare Informationen*“ gestützt, weshalb der Entzug der Lenkberechtigung zu Unrecht erfolgte. Abschließend beantragt die Bf – mit näherer Begründung – der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den in Beschwerde gezogenen Bescheid ersatzlos zu beheben sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Mit Schriftsatz vom 10. März 2017 ergänzte die Bf durch ihren (weiteren) Vertreter Dr. S E ihr Beschwerdevorbringen. Mit Schreiben vom 7. März 2017 (samt Ergänzung vom 14. März 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 25. Mai 2016 im Gemeindegebiet Hellmonsödt wies die Bf ein ungarisches Führerscheindokument, gültig von 22.4.2016 bis 29.1.2026 betreffend die Klassen AM, B1 und B vor (Bericht der PI Hellmonsödt, Lichtbildbeilage, Anhang zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes

der Bf zum Zeitpunkt der Ausstellung des ungarischen Führerscheindokumentes gründete die belangte Behörde einerseits auf die Aussagen der Bf anlässlich der Lenker- und Fahrzeugkontrolle und auf Abfragen aus dem österreichischen Zentralen Melderegister sowie andererseits auf die mangelnde Beibringung von Beweismitteln durch die Bf.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung betreffend das ungarische Führerscheindokument gründet auf der in Klammer angegebenen Urkunde (Bericht der PI Hellmonsödt respektive der in der Beilage angefügten Farbkopie). Die Feststellungen betreffend das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben sich aus der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens im vorgelegten Verwaltungsakt.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 30 Abs 2 letzter Satz FSG ist eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1 leg cit) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

1.2. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.1. Der belangten Behörde ist zunächst einzuräumen, dass § 30 Abs 2 letzter Satz FSG vorbehaltlos die Entziehung einer Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates anordnet, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte. Nach mittlerweile gefestigter Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl grundlegend VwGH vom 16.12.2014, Ra 2014/11/0084; 7.7.2015 Ra 2015/11/0028 ua) hat jedoch im Lichte der Rsp des EuGH (1. März 2012 Akyüz, C-467/10 unter Berufung auf die Urteile vom 19. Februar 2009, *Schwarz* C-321/07, und vom 19. Mai 2011, *Grasser*, C-184/10) die Anwendung des

§ 30 Abs 2 letzter Satz FSG infolge Vorrangs des Unionsrechts in denjenigen Fällen der Entziehung von Lenkberechtigungen eines EWR-Staates zu unterbleiben, in denen nicht aufgrund von unbestreitbaren, von Behörden des Ausstellermitgliedstaates herrührenden Informationen feststeht, dass die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes anlässlich der Erteilung der Lenkberechtigung im Ausstellermitgliedstaat nicht beachtet wurde.

2.2. Die belangte Behörde gründet ihre Sachverhaltsannahme, die Bf habe im Zeitpunkt der Erteilung der ungarischen Lenkberechtigung ihren Wohnsitz nicht in Ungarn, sondern in Österreich gehabt, auf Informationen, die aus einem österreichischen Informationssystem (Zentrales Melderegister) stammen. Die dennoch – ohne das Vorliegen unbestreitbarer, von Behörden Ungarns herrührenden Informationen, denen zufolge bei der Erteilung der ungarischen Lenkberechtigung an die Bf das Wohnsitzerfordernis nicht beachtet worden wäre – mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid ausgesprochene Entziehung der ungarischen Lenkberechtigung der Bf erweist sich daher – vor dem Hintergrund des bisher durchgeführten Ermittlungsverfahren – als rechtswidrig.

3.1. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.2. Vor dem Hintergrund der oben zitierten Rsp des EuGH sowie des Verwaltungsgerichtshofes erweisen sich die von der belangten Behörde bisher getätigten Ermittlungsschritte als ungeeignet, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen, zumal die vom EuGH herausgearbeitete Aufzählung von Erkenntnisquellen, nämlich „*unbestreitbare, von den Behörden des Ausstellungsstaates herrührende Informationen*“, abschließend und erschöpfend ist. Ein Aufnahmemitgliedstaat (respektive die belangte Behörde) kann sich daher nur auf diese Erkenntnisquellen stützen, um die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern. Indem die belangte Behörde dies verkannte, erweist sich ihr bisheriges Ermittlungsverfahren als untauglich zur Feststellung des im Hinblick auf die Anwendung des § 30 Abs 2 letzter Satz FSG maßgeblichen Sachverhalts (vgl dazu, insbesondere zur Zulässigkeit der Zurückverweisung in solchen Fallkonstellationen: VwGH 31.8.2015, Ra 2015/11/0039).

3.3. Da der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben war, bedurfte es keiner weiteren Auseinandersetzung mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die untaugliche Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts berechtigt nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl insbesondere VwGH 31.8.2015, Ra 2015/11/0039 sowie grundlegend: VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil